



Oberingenieurkreis II

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Wasserbauplan

Gemeinde	Kiesen, Jaberg, Wichtrach	Datum Dossier	20.04.2022
Erfüllungspflichtiger	Kanton Bern	Revidiert	
Gewässernummer	370'000	Projekt-Nr.	220.20104

Gewässer Aare

Wasserbauplan Kiesen - Jaberg

Amts- und Fachberichte Vernehmlassung

Genehmigungsdossier

Projektverfassende

HOLINGER AG

Kasthoferstrasse 23, CH-3000 Bern 31
Telefon 031 370 30 30, Fax 031 370 30 37
bern@holinger.com, www.holinger.com

HOLINGER

IC Infraconsult AG

Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern
Telefon 031 359 24 24
icag@infraconsult.ch, www.infraconsult.ch

 **Infraconsult**

Wasserbauplangenehmigung:



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3011 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt des Kantons Bern
Bruno Gerber
Schermenweg 11
3001 Bern

Geschäfts-Nr. AWA 260110 29. Juni 2020
Geschäfts-Nr. Leitbehörde 220.20104

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinden	Kiesen Jaberg und Wichtrach
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern
Standort	Jabergbrücke bis Hinter Jaberg
Gesuch vom	18. März 2020
Vorhaben	Stand Genehmigung: Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg
Gesuchsunterlagen	<ul style="list-style-type: none">• Projektdossier (digitale Daten)
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich Au
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Bodenschutz Hobi Laura +41 31 636 29 08 Wassernutzung Anja Burger +41 31 636 41 40 Grundstücksentwässerung Stefan Pürro +41 31 633 39 48 Grundwasserschutz Paul Borer +41 31 636 77 54

Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 256986 vom 8. Mai 2019 (Stand Vorprüfung)
---------------------------------------	---

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Grundwasserschutz

- 1.2. Die in Fliessrichtung vorgesehenen linksseitigen passiven Uferaufweitungen und Seitenerosionen sowie die rechtseitigen Massnahmen zur Eindämmung der Seitenerosion zielen auf die Stabilisierung der Aaresohle und damit langfristig zur Stabilisierung der Grundwasserstände im Perimeter auf das heutige Niveau und zur Sicherung der rechtseitigen Aaretalleitung des WVRB. Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Bodenschutz

- 1.3. Das Vorhaben beansprucht sowohl temporär als auch definitiv Bodenflächen. Das eingereichte Bodenschutzkonzept vom 13.05.2020 entspricht inhaltlich nicht den Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept. Das eingereichte Bodenschutzkonzept ist daher zu ergänzen.

Wassernutzung

- 1.4. Es befinden sich keine Gebrauchswasserkonzessionen im Projektperimeter.
1.5. Aus Sicht der Abteilung Wassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Generell

Grundwasserschutz

- 3.1. Als integrierende Bestandteile dieses Fachberichts gelten:
- die allgemeinen Auflagen gemäss «Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen» (April 2013)
 - das Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen (Sept. 2011)

Bodenschutz

- 3.2. Das Bodenschutzkonzept ist von einer **zertifizierten Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB)** ergänzen zu lassen. Insbesondere sind folgende Punkte im Bodenschutzkonzept zu beachten:
- Bodenkartierung im gesamten Projektbereich nach FAL (inklusive Profilgruben und Bodenprofilblätter).
 - Erstellen einer Bodenmaterialbilanz (Flächen- und Kubaturangaben).
 - Angaben und Planerstellung zu den definitiv und temporär beanspruchten Bodenflächen.
 - Detaillierte Angaben zur Wiederverwertung des überschüssigen Bodenmaterials (wieviel, wo und wie genau wird der Boden wiederverwertet? Aufzeigen mit Quer- und Längsprofilen).
 - Umgang mit Neophyten belastetem Bodenmaterial.
- 3.3. Das Bodenschutzkonzept muss 6 Monate vor Baubeginn erneut der Bodenschutzfachstelle zur Genehmigung eingereicht werden.

Grundstücksentwässerung

- 3.4. Die Abwasserleitungen innerhalb des Bauvorhabens sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.
Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.

4. Hinweise

- 4.1. Durch das Projekt können sich die In- und Exfiltrationsverhältnisse und somit auch die Grundwasserspiegel im Nahbereich des Gewässers verändern. Im Hinblick auf eine allfällige Beweissicherung empfehlen wir die Grundwasserstände in kritischen Bereichen mit Grundwassermessstellen vor und nach Abschluss der Bauarbeiten zu überwachen und in m.ü.M. zu protokollieren.

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 4.2. Merkblatt - Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept (Januar 2020)

5. Gebühren

Es werden keine Gebühren verrechnet.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (September 2011)
- Merkblatt - Bauten im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen (April 2013)
- Merkblatt - Anforderungen an ein Bodenschutzkonzept (Januar 2020)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Thomas Leu
+41 31 636 14 67
thomas.leu@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis II
Tiefbauamt Kanton Bern
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Reg-Nr.: 4.1.1.48
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 220.20104

1. Mai 2020

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinden:	Kiesen, Jaberg, Wichtrach
Gesuchsteller:	OIK II, Schermenweg 11, Postfach, 3001 Bern
Standort:	Jabergbrücke bis Hinter Jaberg
Koordinaten:	2'610'150 / 1'185'150 – 2'609'630 / 1'186'430
Vorhaben:	Wasserbauplan Aare Kiesen - Jaberg
Unterlagen:	Genehmigungsdossier Wasserbauplan
Schutzgebiete:	Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern BLN-Objekt Nr. 1314
Schutzobjekte:	Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV) Ufervegetation (Art. 21 NHG)
Gewässer:	Aare
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in kantonale Naturschutzgebiete (Schutzgebiete nach Art. 6 NSchG) nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 6, 7 und 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Ziffer 6 des Regierungsratsbeschlusses vom 30.03.1977. Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Vorkommen geschützter Pflanzen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation

nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.

Leitverfahren: Wasserbauplanverfahren

Beurteilungsgrundlagen: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451
Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1
Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11
Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111
Regierungsratsbeschluss über das NSG Aarelandschaft Thun-Bern vom 30.03.1977

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Zuständigkeiten

Die Abteilung Naturförderung ist für den Vollzug des Biotop- und Artenschutzes im Sinne der oben aufgeführten Gesetze und Verordnungen zuständig. Für den Vollzug des Landschaftsschutzes (BLN-Objekt Nr. 1314) ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung zuständig.

1.2. Ausgangslage

Der Wasserbauplan Kiesen - Jaberg beinhaltet ein Uferinstandstellungsprojekt auf der rechten Aareseite und zwei passive Aufweitungen auf der linken Seite, die Erstellung einer Amphibienweiherlandschaft sowie eine Aufwertung der Chisemündung.
Auf der rechten Uferseite im Kurvenbereich soll das Ufer mit einem strukturierten Blocksatz gesichert werden. Auf der geraden Strecke nach der Kurve, vis-à-vis dem Gebiet Hinter Jaberg wird das Ufer durch inklinante Bühnen gesichert. An der linken Uferseite werden zwei passive Aufweitungen initiiert. Das Erstellen von Initialrissen und gezielte Rodungen im Uferbereich beschleunigen die gewünschten Erosionsprozesse.
Im Gebiet Hinter Jaberg sind auf den Terraindaten Altlaufstrukturen der Aare erkennbar. Diese Strukturen sollen verstärkt und zu Amphibienweiher ausgebaut werden. Dabei werden bestehende Strukturen im Gelände genutzt, um mehrere Tümpel beziehungsweise Kleinweiher verschiedener Grösse und Tiefe zu schaffen. Die neue Gestaltung der Chisemündung verbessert die Vernetzung der Gewässer.

1.3. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.4. Beurteilung des Vorhabens / Beurteilung der Auswirkungen und Massnahmen

Die Realisierung des Projektes wird zu Eingriffen in die Ufervegetation und das Vorkommen geschützter Pflanzen führen. Der Verlust an ökologisch wertvollen Lebensgemeinschaften wird aber durch die geplanten Aufwertungsmassnahmen in grossem Umfang kompensiert. Mit der Einhaltung nachfolgend genannten Auflagen können die ökologischen Verluste begrenzt werden.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) zustimmen. Die erforderlichen Ausnahmebewilligungen können mit folgenden Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

Rodung und Wiederaufforstung

- 3.1. Die Holzeri- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugtiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Auf der Ersatzfläche sind Voraussetzungen zu schaffen, dass sich via natürlicher Sukzession eine standortheimische Waldgesellschaft entwickeln kann.
- 3.3. Ein regulärer Holzschlag zur Förderung einer standortgerechten Waldgesellschaft soll in den Gebieten der passiven Aufweitungen "Schulhausstrasse" und "Hinter Jaberg" geprüft werden.

Vor Baubeginn

- 3.4. Für die Detailplanung und die Ausführung der Amphibiengewässer ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Die Detailplanung ist der ANF vor Baubeginn zuzustellen.
- 3.5. Für die Bekämpfung der Neophyten im Projektperimeter ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der Umweltbaubegleitung zu beauftragen.
- 3.6. Entlang des linksufrigen Projektperimeters gibt es sehr viele Biberfundmeldungen. Der Bereich der Initialanrisse soll daher nach Biberburgen abgesucht werden. Wenn das Vorhandensein einer bewohnten Burg nicht ausgeschlossen werden kann, muss das weitere Vorgehen mit der Wildhut abgesprochen werden.

Während der Bauphase

- 3.7. Die Baupiste auf der rechten Aareseite soll nicht oder nur soweit wie nötig verbreitert werden (Orchideenbestände). Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die ursprüngliche Breite wiederherzustellen. Auf eine aktive Aufforstung soll verzichtet werden.
- 3.8. Die zu entfernende Ufervegetation entlang der rechten Aareseite (Sträucher, Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände etc.) ist, wenn immer möglich, mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.
- 3.9. Die Wiederherstellung der Ufervegetation entlang der rechten Aareseite ist im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- 3.10. Für die Wiederherstellung der Ufervegetation ist eine artenreiche und standortheimische Strauch- bzw. Stecklings-Zusammensetzung zu wählen.
- 3.11. Die neue Linienführung des Wanderwegs Hinter Jaberg ist ohne bauliche Eingriffe zu realisieren. Der heutige Charakter eines Trampelpfades muss erhalten bleiben. Die Massnahmen haben sich auf eine Kennzeichnung der neuen Linienführung z.B. mittels einer 50 cm breiten Holzschnitzelspur und allfälliger kleiner Eingriffe in das Gehölz zu beschränken.
- 3.12. Der alte Wanderweg (Trampelpfad) muss mit geeigneten Massnahmen (z.B. Fällen von Bäumen) unpassierbar gemacht werden.
- 3.13. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen ins Bild zu setzen.
- 3.14. Die Abteilung Naturförderung ist zu den Bauabnahmen der einzelnen Bauetappen einzuladen.

Nach der Bauphase

- 3.15. In den ersten beiden Jahren nach Abschluss der Umsetzungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: <http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>
- 3.16. Die Bekämpfung der Neophyten ist in das Unterhaltskonzept zu integrieren.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Thomas Leu
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Anhang

- Schutzbestimmungen

Kopie

- Thomas Vuille, Fischereiinspektorat des Kantons Bern
- Jürg Schindler, Jagdinspektorat des Kantons Bern
- Ruedi Wyss, Gebietsbetreuer ANF

Schutzbestimmungen

Naturschutzgebiet

Im Naturschutzgebiet Aarelandschaft Thun-Bern sind gemäss Ziffer 3a des Regierungsratsbeschlusses vom 30.03.1977 Veränderungen jeder Art am bisherigen Zustand, insbesondere die Errichtung von Bauten, Werken und Anlagen aller Art, untersagt. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen (Ziffer 6).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher. Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Schutz seltener Tiere (Art. 20 NHV sowie Art. 25 NSchV)

Seltene Tierarten, wie Amphibien / Reptilien / Libellen, sowie deren Lebensräume und Brutstätten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 25 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten oder Beschädigen ihrer Brutstätten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt. Bewilligungen für technische Eingriffe in Lebensräume und Brutstätten geschützter Tierarten dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Olivier Hartmann
+41 636 14 84
olivier.hartmann@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis II
Herr B. Gerber
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Unsere Referenz: 47 Kiesen / FB2020249
Ihre Referenz: 220.20104

28. April 2020

Amtsbericht Fischerei

Gemeinden:	Kiesen und Jaberg
Gesuchsteller:	Oberingenieurkreis II, Schermenweg 11, 3001 Bern
Standort/Adresse:	Jabergbrücke bis Hinter Jaberg
Parzellen Nr./Koordinaten:	von 2'610'150 / 1'185'150 bis 2'609'630 / 2'609'630 / 1'186'430
Vorhaben / Pläne vom:	Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg (Holinger AG vom 18.03.2020)
Gewässer:	Aare und Chise
Beantragte Bewilligung:	Fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren, Vernehmlassung

Beurteilungsgrundlagen:

- Fachbericht Fischerei vom 08.05.2019
- Bescheid Renaturierungsfonds vom 14.04.2020
- Fischereigesetz (FiG) vom 21. Juni 1995 & Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20. September 1995
- Diverse Projektsitzungen / Besprechungen mit Leitbehörde, Fachstellen und Fachplaner
- Projektunterlagen Wasserbauplan Chise, Gemeindegebiet Kiesen (Geobau Ingenieure vom 18.01.2019)

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1 Fischökologische Bedeutung des Projektperimeters

Die Aare ist das aus fischereilicher Sicht wichtigste Fließgewässer des Kantons Bern und weist im Abschnitt zwischen Thun und Bern ca. 25 Fischarten auf.

Es handelt sich um ein staatliches Fischereirecht, welches durch Angelfischerpatentinhaber befischt werden kann. Im Projektperimeter beherbergt die Aare eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung (BUWAL, 2002).

1.2 Uferbegehungsrecht nach kantonalem Fischereigesetz

Gemäss der kantonalen Fischereigesetzgebung (FiG, Art. 20/21) bedarf die Erstellung von Bauten, Anlagen und Einfriedungen, welche die Begehung der Ufer von Regalgewässern (Aare) erschweren oder verunmöglichen eine Bewilligung der zuständigen Behörde (FI). Aufgrund der Projektunterlagen und des fehlenden Bewilligungsantrags gehen wir davon aus, dass das Ufer der Aare während der gesamten Bau-/ Betriebsphase (Ausnahme Gefahrenbereich der Baustelle) frei zugänglich ist.

1.3 Bauarbeiten im Gewässerbereich während der Fischschonzeit

Im vorliegenden Projekt gibt es zahlreiche Bauarbeiten im Gewässerbereich. Trübungsintensive Bauarbeiten (Uferanrisse linkes Ufer), welche auch bei Normalabflüssen der Aare ausgeführt werden können, sind ausserhalb der Fortpflanzungszeit von Bachforelle (01.10 – 15.03) und Äsche (01.01. – 15.05) auszuführen. Dem Einbau der rechtsufrigen Sicherungsmassnahmen (Blocksatz, Block- und Holzbuhnen) während der Forellen-/ Äschenschonzeit kann zugestimmt werden, weil die Massnahmen zu einem anderen Zeitpunkt mit unverhältnismässigem Mehraufwand verbunden wären (FiV, Art. 10).

1.4 Mündung Chise

Im Vorprüfungsossier waren die baulichen Massnahmen im Mündungsbereich Chise nur rudimentär dargestellt. Das FI hat im Fachbericht Fischerei vom 08.05.2019 (Auflage 2.8) verlangt, dass die Massnahmen an der Chise – Mündung vor Einreichung des Vernehmlassungsdossiers zur Stellungnahme zu unterbreiten sind und die freie Fischwanderung zu gewährleisten ist (Pkt. 1.9). Die vorgängige Rückkopplung mit dem FI ist leider nicht erfolgt, bei folgenden Punkten besteht noch Anpassungsbedarf:

Längsvernetzung: Der Perimeter des oberliegenden Wasserbauprojekts «WBP Chise» endet oberhalb der Autobahnquerung. Unmittelbar unterhalb der Autobahnquerung (Perimeter WBP Aare Kiesen – Jaberg) befindet sich eine Schwelle in der Chise. Die Schwelle ist im Längenprofil der Chise eingezeichnet und die «longitudinale Vernetzung» wurde im Textblock der Chise-Mündung im Mitwirkungsprojekt erwähnt. Leider sind im vorliegenden Vernehmlassungsdossier keine Massnahmen zum Rückbau resp. zur Vernetzung der Chise-Schwelle vorgesehen. Die aquatische Längsvernetzung im Projektperimeter ist für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zwingend wiederherzustellen (BGF, Art. 9).

Gestaltung Mündungsbereich:

Aus dem Situationsplan der Aare geht nicht klar hervor wie der Übergangsbereich von hartem Uferverbau an der Aare (QP1) zur Vorschüttung mit Bewuchs erfolgt. Bereiche mit Hartverbau sind klar zu kennzeichnen. Die vorgeschlagene Gestaltung des Mündungsbereichs (Störsteine, Steingruppen und Faschinen) ist zur Strukturierung des Niederwassers wenig zielführend. Wirksamer wäre der Einbau von grösseren Totholzstrukturen mit anfallendem Rodungsmaterial. Die Stabilität der Vorschüttung, sowie die fischökologische Wirkung der linksufrig vorgebauten Wurzelstämme ist fraglich. Auch hier sind grösseren Totholzstrukturen in Form von Abweisern vorzusehen (BGF, Art. 9).

1.5 Verankerung von Faschinen im Uferverbau der Aare

Gemäss den Quer- / Normalprofilen ist bei der Ufersicherung der Aare vorgesehen die Faschinen mit Ankerstangen am Blocksatz zu befestigen. Dadurch wird eine nicht zu unterschätzende Gefahr für Schwimmer, Böttler etc. geschaffen, weil nach weniger Jahren (nach Zersetzung der Faschine) zahlreiche Metallprofile aus dem Blocksatz herausragen. Die Faschinen sind daher zu verpflocken, oder alternativ zu sichern.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen.

3. Auflagen

Vor Planauflage

- 4.1. Vernetzung / Gestaltung Chise: Die Planunterlagen der Chise sind hinsichtlich der aquatischen Längsvernetzung und der Gestaltung des Mündungsbereichs in Absprache mit dem Fischereiinspektorat vor der Projektauflage anzupassen.
- 4.2. Verankerung Faschinen: Aus sämtlichen Planunterlagen ist «die Befestigung von Faschinen mit Ankerstäben am Blocksatz» zu streichen und durch «Befestigung durch Verpflockung» zu ersetzen.

Vor Baubeginn

- 4.3. Die Planunterlagen der Chise sind hinsichtlich der aquatischen Längsvernetzung und der Gestaltung des Mündungsbereichs in Absprache mit dem Fischereiinspektorat vor der Projektauflage anzupassen.
- 4.4. Die Ausführungsplanung von fischereilich relevanten Details (Längsvernetzung Schwelle Chise, Detailgestaltung Mündungsbereich und ELJ-Buhnen) hat in Rücksprache mit dem Fischereiinspektorat zu erfolgen.
- 4.5. Merkblatt Fischschutz: Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.

Während den Bauarbeiten

- 4.6. Stockrodung: Sämtliche zu rodende Ufergehölze (Initialanrisse linkes Ufer, Chise Mündung, Verbau rechtes Ufer) sind nicht klassisch zu fällen, sondern mittels Stockrodung (Stamm mit Wurzelteller) zu entfernen. Die Wurzelstämme sind für den Bau der Holzbuhnen, die Chise-Mündung und die Strukturierung der Buhnenzwischenfelder zu verwenden.
- 4.7. Mustertypen: Von den jeweiligen Ausbautypen (Blockbuhne, Uferanriss, Ufersicherung, Gewässergestaltung Chise, Strukturierung Buhnenzwischenfeld) sind Mustertypen / Musterstrecken zu erstellen, welche an Bausitzungen zu besprechen sind.
- 4.8. Chise: Der Mündungsbereich der Chise ist mit grossen Totholzstrukturen aus der angrenzenden Rodung auszustatten (Bau von kleinen ELJ).
- 4.9. Fortpflanzungszeit Fische: Die Uferanrisse an der linken Uferseite sind ausserhalb der Fortpflanzungszeit von Bachforelle (01.10 – 15.03) und Äsche (01.01. – 15.05) auszuführen.
- 4.10. Buhnenzwischenfelder: Die Zwischenfelder der Blockbuhnen zwischen QP4 und QP5 sind mit Totholzelementen reich zu strukturieren.

4. Hinweise

- 4.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Dr. Thomas Vuille
Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis II, B. Gerber (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, T. Leu und F. von Lerber(E-Mail)
- Fischereiaufseher B. Bracher (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereinspektorats.

Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei >Fischereiaufsicht >Aufsichtskreise oder über das Sekretariat Fischereinspektorat (031 636 14 80) kontaktiert werden. FIG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FIG Art. 11
FIG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FIG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FIG Art. 11
- Während der gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmebewilligungen erteilt werden:
 - >wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - >wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - >wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

Schonzeiten Fliessgewässer

Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)

Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.

Felchen 01.11.-31.12.

FiDV Anhang I

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen

Tiefbauamt
des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 636 50 50
www.be.ch/tba
info.tbaoik2@bve.be.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Herr Bruno Gerber
Schermenweg 11 / Postfach
3001 Bern

Claudia Drexler
Direktwahl +41 31 636 50 39
claudia.drexler@bve.be.ch

15. Mai 2020

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 220.20104

Interne Auftrags-Nr.: 020047
Ablage: Kiesen, Jaberg, Wichtrach / Pläne, Reglemente

Fachbericht



Gemeinde	Kiesen, Jaberg, Wichtrach
Gesuchsteller	Oberingenieurkreis II
Geschäft	Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg
Beurteilungsgrundlagen	Leitverfügung, 26.03.2019 Situationsplan, 1:1'000
Eingangsdatum	4. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Gerber

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

bezüglich Wanderwege

- Die Feststellung in Kapitel 6.3.2.5 im technischen Bericht, dass es sich beim ufernahen Weg um keinen Wanderweg handelt, ist falsch (siehe Beilage). Beim autobahnnahen Weg handelt es sich um keinen Wanderweg. Falls der ufernahe Weg (Wanderweg) erodiert, muss dieser dannzumal wo nötig hinter die Bühnen verlegt werden.
- Auf der linken Aareseite soll der Wanderweg um die geplanten Tümpel geführt werden. Dieser Wegführung können wir unter der Voraussetzung zustimmen, dass der Weg befestigt wird (Kies). Wenn der Boden in diesem Bereich nicht sehr trocken ist (auf dem Bild im Plan sieht das Gelände eher feucht und nass aus), wird der Holzschnitzelweg sehr schnell sumpfig und die Leute weichen in das angrenzende Land aus. Das Ziel einer Kanalisierung wird so nicht erreicht.

bezüglich Wasserbau

- Unsere Punkte aus der Vorprüfung wurden übernommen.

Freundliche Grüße
Oberingenieurkreis II

Thomas Schmid
Kreisoberingenieur

Beilagen:
- signalisierter Wanderweg rechtes Aareufer



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Pascal Vogler
Tel. +41 31 636 59 82
pascal.vogler@be.ch

Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II
Bruno Gerber
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

6. Mai 2020

Stellungnahme Strukturverbesserungen und Fruchtfolgeflächen

Gemeinden:	Kiesen, Jaberg, Wichtrach
Gewässer:	Aare
Wasserbauträger:	Tiefbauamt des Kantons Bern
Projektverfasser:	Holinger AG
Ort:	Jabergbrücke bis Hinter Jaberg
Koordinaten:	2'610'150 / 1'185'150 bis 2'609'630 / 1'186'430
Vorhaben:	Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg
Gesuchsdatum:	18. März 2020
Projekt-Nr.:	220.20140
Gesuchsunterlagen:	Genehmigungsdossier Wasserbauplan

1 Ausgangslage

Mit dem vorliegenden Projekt soll der Uferschutz der Aare im Bereich Kiesen - Jaberg verbessert werden. Gleichzeitig wird die Aare in diesem Abschnitt aufgewertet. Durch die Umsetzung der Massnahmen werden landwirtschaftlich genutzte Flächen tangiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir bereits einen Fachbericht Strukturverbesserungen (vom 7. Mai 2019) und einen Fachbericht Fruchtfolgeflächen (vom 10. Mai 2019) eingereicht.

2 Stellungnahme

Gegenüber der Vorprüfung ergeben sich aus dem aktuellen Genehmigungsdossier keine grundlegenden Veränderungen bezüglich den Strukturverbesserungen oder der Kulturlandbeanspruchung.

Aus diesem Grund müssen die damaligen Fachberichte nicht angepasst werden und haben auch für die vorliegende Genehmigung Gültigkeit.

3 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Freundliche Grüsse

**Abteilung Strukturverbesserungen und
Produktion**

Pascal Vogler
Projektleiter



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Wald und Naturgefahren
Abteilung Fachdienste und Ressourcen

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
wald@be.ch
www.be.ch/wald

Reto Sauter
+41 31 633 46 23
reto.sauter@be.ch

Abteilung Fachdienste und Ressourcen, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis II, Wasserbau
Schermenweg 11
Postfach
3001 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 220.20104
Reg-Nr. AWN: V.TBA.20 (ID 2-1-2020-413)
Rod.-Kontr. Nr. : 20/36

29. Mai 2020

Fachbericht Wald

(Die Zuständigkeit liegt nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 in Verbindung mit dem Bundesgesetz über die Koordination und Vereinfachung von Entscheidungsverfahren vom 18. Juni 1999 Ziffer 17 und gemäss Art. 135 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beim Amt für Wald des Kantons Bern)

Gemeinde	Kiesen, Jaberg, Wichtrach Koordinaten 2'610'022 / 1'185'833
Waldabteilung	Voralpen
Gesuchstellerin	Tiefbauamt des Kantons Bern
Standort/Adresse	Jabergbrücke bis Hinter Jaberg
Vorhaben/Pläne	Wasserbauplan Aare Kiesen-Jaberg
Rodungsfläche	16'852 m² Wald (temporär 15'328 m², definitiv 1'524 m²)
Ersatzaufforstungsfläche	16'852 m² Wald
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Beantragte Bewilligungen	Rodung und Ersatzaufforstung nach Art. 5 bis 7 WaG vom 4. Oktober 1991 und Art. 5ff WaV vom 30. November 1992 und Art. 19 KWaG vom 5. Mai 1997 Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach Art. 17 WaG und Art. 25-27 KWaG vom 5. Mai 1997 Nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und –anlage) nach Art. 16 WaG vom 04.10.1991 und Art. 14 WaV vom 30.11.1992
Ansprechperson	Reto Sauter, Fachbereich Waldrecht AWN, 031 633 46 23
Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> – Rodungsformular (Generelles Rodungsgesuch) vom 18.03.2020 – Rodungsformular (Rodungsgesuch Etappe 1) vom 24.02.2020 – Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1 : 1000 vom 18.03.2020 – Kartenausschnitt 1 : 25'000 – Situationsplan 1 : 1000 vom 18.03.2020 – Normalie Bühne 1 : 100 vom 18.03.2020 – Technischer Bericht Walderhaltung vom 18.03.2020 – Technischer Bericht vom 18.03.2020 – Mitwirkungsbericht vom 26.11.2018

1. Beantragte Flächen Rodung / Ersatzaufforstung (Generelle Rodungsbewilligung)

<i>Rodung</i>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Jaberg	160	Kanton Bern, AGG	129	1102	1231
Jaberg	14	Aeberhard-Schneiter Urs	2498	0	2498
Jaberg	93	Kies AG Aaretal KAGA	349	0	349
Jaberg	108	Aeberhard-Schneiter Urs	214	49	263
Kiesen	390	Kanton Bern, AGG	173	155	328
Kiesen	636	Rechtsame Gemeinde Kiesen	4522	218	4740
Kiesen	551	Schw eiz. Eidgenossenschaft, ASTRA	1150	0	1150
Kiesen	666	Wasserverbund Region Bern	78	0	78
Wichtrach	724	Kanton Bern, AGG	6215	0	6215
		Total	15328	1524	16852
			Total Rodungsfläche m²		16852
<i>Ersatzaufforstung</i>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Jaberg	160	Kanton Bern, AGG	129	0	129
Jaberg	14	Aeberhard-Schneiter Urs	2498	0	2498
Jaberg	93	Kies AG Aaretal KAGA	349	0	349
Jaberg	108	Aeberhard-Schneiter Urs	214	1524	1738
Kiesen	390	Kanton Bern, AGG	173	0	173
Kiesen	636	Rechtsame Gemeinde Kiesen	4522	0	4522
Kiesen	551	Schw eiz. Eidgenossenschaft, ASTRA	1150	0	1150
Kiesen	666	Wasserverbund Region Bern	78	0	78
Wichtrach	724	Kanton Bern, AGG	6215	0	6215
		Total	15328	1524	16852
			Total Ersatzaufforstung m²		16852

2. Freigabe Etappe 1

<i>Rodung</i>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total m ²
Jaberg	160	Kanton Bern, AGG	129	1102	1231
Jaberg	14	Aeberhard-Schneiter Urs	2498	0	2498
Jaberg	93	Kies AG Aaretal KAGA	349	0	349
Jaberg	108	Aeberhard-Schneiter Urs	214	49	263
Kiesen	390	Kanton Bern, AGG	173	155	328
Kiesen	636	Rechtsame Gemeinde Kiesen	4522	218	4740
Kiesen	551	Schw eiz. Eidgenossenschaft, ASTRA	1150	0	1150
Kiesen	666	Wasserverbund Region Bern	78	0	78
		Total	9113	1524	10637
			Total Rodungsfläche m²		10637
<i>Ersatzaufforstung</i>					
Gemeinde	Parz. Nr.	Eigentümer	Ersatz temporäre Rodung m ²	Ersatz def. Rodung m ²	Total Ersatzauf- forstung m ²
Jaberg	160	Kanton Bern, AGG	129	0	129
Jaberg	14	Aeberhard-Schneiter Urs	2498	0	2498
Jaberg	93	Kies AG Aaretal KAGA	349	0	349
Jaberg	108	Aeberhard-Schneiter Urs	214	1524	1738
Kiesen	390	Kanton Bern, AGG	173	0	173
Kiesen	636	Rechtsame Gemeinde Kiesen	4522	0	4522
Kiesen	551	Schw eiz. Eidgenossenschaft, ASTRA	1150	0	1150
Kiesen	666	Wasserverbund Region Bern	78	0	78
		Total	9113	1524	10637
			Total Ersatzaufforstung m²		10637

3. Formelles

Zum Rodungsgesuchs-Formular:

- Die Zustimmung der Grundeigentümer zu Rodung und Ersatzaufforstung fehlt. Diese sind im Original einzureichen oder entsprechende Enteignungstitel vorzulegen.
- Die im Rodungsgesuchs-Formular aufgeführten Grundeigentümer stimmen nicht alle mit den Angaben im Grundbuch überein. Die Liste ist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (sie ist Bestandteil des formellen Rodungsformulars und hat Dokumentenstatus).
- Die Parzelle Nr. 390 liegt in der Gemeinde Kiesen und nicht wie im Formular angegeben in der Gemeinde Jaberg. Die Angaben sind zu überprüfen und die Liste entsprechend anzupassen.
- In den Formularen 4.2 «Bauten nach Waldgesetz (KWaG) zu den Bauobjekten Block- und ELJ-Buhnen sind ergänzend die Felder «Baute im Wald» und «nichtforstliche Kleinbaute» anzukreuzen.
- Für die Initialisierungsmassnahmen Schulhausstrasse und Hinter Jaberg ist das Formular 4.2 nicht erforderlich, weil es sich einerseits um Rodungen und andererseits um Sicherheitsholzerei handelt.

=> **Genehmigungsvorbehalt**

4. Beurteilung der Rodung

Sachverhalt

An der Aare zwischen Thun und Bern kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Hochwasserereignissen. Um die damit verbundenen Schäden zu verhindern, sollen Hochwasserschutzmassnahmen entlang der rechten Seite zum Schutz der Trinkwasserleitung (Aretalleitung 1), der Autobahn A6 und weiteren wichtigen Infrastrukturanlagen realisiert werden. Im vorgesehenen Projekt soll gleichzeitig die Sohlenerosion unterbunden und die umliegenden Lebensräume ökologisch aufgewertet werden.

Das Hochwasserschutzprojekt ist ein Teilprojekt des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes Aare und umfasst die Aare-Strecke zwischen Kiesen, Jaberg und Wichtrach von rund 1.4 km Länge. Vorgesehen sind zwei Realisierungsetappen: Die erste Etappe – die Hauptbauarbeiten – soll im Winter 2021/2022 umgesetzt und die zweite Etappe erst beim Eintreten der Seitenerosion bzw. beim Erreichen der Beurteilungs- und Interventionslinie im unteren Teilabschnitt realisiert werden.

Massnahmen Etappe 1:

Der rechte Uferabschnitt wird mit Längsverbau und Blockbuhnen sowie zwei ELJ-Buhnen gesichert. Der Mündungsbereich der Kiese wird neu angelegt. Im Weiteren werden auf der linken Seite im oberen Abschnitt drei Uferanrisse auf der Höhe der landwirtschaftlichen Fläche sowie drei weitere Uferanrisse bei Hinter Jaberg vorgenommen und die Kleintopographie zugunsten von Amphibien und Reptilien angepasst. Der bestehende Wanderweg entlang der Aare wird infolge der Aufweitung verlegt.

Massnahme Etappe 2:

Der untere, rechte Flussabschnitt soll nach Eintreten der natürlichen Ufererosion und Erreichen der Beurteilungslinie auf Höhe der Interventionslinie mit Blockbuhnen gesichert werden. Für die Rodungsetappe 2 ist zu gegebener Zeit ein aktualisiertes Rodungsgesuch mit Plänen einzureichen, damit die Etappe durch das Amt für Wald und Naturgefahren freigegeben werden kann. Die darin freizugebenden Rodungen müssen innerhalb der generell bewilligten Rodungsflächen liegen. Falls sich dannzumal grössere Projektänderungen mit Auswirkungen auf die Rodungsflächen ergeben sollten, muss ein vollständiges Rodungsverfahren (inkl. öffentlicher Auflage und Anhörung BAFU) durchgeführt werden.

Die Ufersicherungsmassnahmen mit Buhnen und Blocksätzen entlang der rechten Uferseite und der damit verbundene Baustellenzugang erfordern temporäre Rodungen. Der Zugang erfolgt grösstenteils entlang von bestehenden Wegen. Kurz vor dem Standort der projektierten Blockbuhnen, führt die Baupiste nicht mehr über das bestehende Wegtrasse (2'610'053 / 1'185'784), obwohl der Weg nicht von den Bauarbeiten betroffen wäre. Die abweichende Linienführung ist zu begründen und gegebenenfalls anzupassen. => **Genehmigungsvorbehalt**

Gemäss Waldausscheidung reicht die Waldbestockung in den meisten Abschnitten bis unmittelbar ans Ufer der Aare. Wenn an den vorhandenen Verbauungen Arbeiten oder auch Rückbauten gemacht werden, erfordert dies waldseitig temporäre Rodungen. Dasselbe gilt für neu zu erstellende Buhnen und Längsverbauungen, die im Ufer und im hinterliegenden «Waldareal» eingebunden werden sollen. Die Bauarbeiten

für den überdeckten Blocksatz, die eingebauten Faschinen und die bestockbare Spreitlage beanspruchen voraussichtlich Waldfläche und sind daher als temporäre Rodungen auszuweisen. Wenn dies nicht geschehen soll, muss die Waldgrenze vor Beginn der Bauarbeiten sorgfältig abgesteckt und verpflockt werden, und der Bauunternehmer ist anzuweisen, das abgesteckte Areal nicht zu tangieren. (wir beurteilen dies als eher unrealistisch) => **Genehmigungsvorbehalt**

Für die Realisation der neuen Amphibienteiche sind temporäre Rodungen notwendig. Zum Schutz der Kleintopographie und der seltenen Waldgesellschaften bei Hinter Jaberg sind die Rodungsflächen möglichst zu redimensionieren. Viele Anliegen zur Aufwertung können auch mit waldbaulichen Massnahmen wie punktuell ausgeprägten Holzschlägen realisiert werden. Die temporären Rodungen für die Amphibienteiche selbst und für die kleinen Geländemodellierungen können im beantragten Ausmass genehmigt werden. Die genaue Lage und Grösse ist jedoch vor der Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Holzschläge in Absprache mit der Waldabteilung festzulegen. Bei der Bauausführung ist zudem darauf zu achten, dass die Amphibienteiche wieder bestockbare Böschungen aufweisen. Das Material für die minimalen Geländemodellierungen ist aus den Uferanrissen anzuliefern und sollte nicht durch Entnahmen im Waldareal (und dafür nötigen zusätzlichen Rodungen) gewonnen werden. Der Zugang (Baupiste) erfolgt mehrheitlich übers Offenland der Parzelle Nr. 123 der Gemeinde Jaberg. Es ist zu begründen, warum die Baupiste nicht auch über die Parzelle Nr. 93 ausserhalb des Waldes weitergeführt wird, um die temporäre Rodungsfläche im wertvollen Wald zu minimieren. Denkbar wäre auch, die Baupiste auf die Linie des zukünftigen Wanderweges zu legen, damit auch dafür nicht zusätzliche Flächen beansprucht werden müssen. => **Genehmigungsvorbehalt**

Die Feinerschliessung des Waldes (Rückegassen) sollten nicht durch bauliche Elemente oder Geländemodellierungen unterbrochen werden. Für zukünftige Pflegeeingriffe und vorsorgliche Holzschläge ist die Feinerschliessung funktionstauglich zu halten. Dies gilt insbesondere für die grössere Waldfläche bei Hinter Jaberg.

Die künstlichen Uferanrisse auf der linken Aareseite ziehen definitive Rodungen nach sich, weil sie über längere Zeit unter der Mittelwasserlinie liegen werden und damit nicht mehr waldfähig sind. Für die Zugänge sind zudem temporäre Rodungen notwendig.

Für die Neuanlage des Mündungsbereiches der Kiese sind sowohl temporäre wie auch definitive Rodungen notwendig.

In der zweiten Etappe, die mit Erreichen der Beurteilungslinie ausgelöst wird, werden voraussichtlich 17 Bühnen neu erstellt. Die dafür ausgewiesene, temporäre Rodungsfläche umfasst nur die Baupiste und den Baubereich für die Bühnenwurzel. Korrekterweise muss aber die Fläche der ganzen Bühne als Baubereich temporär gerodet werden, weil kaum davon auszugehen ist, dass die Aare auf der ganzen Länge der Etappe 2 genau die Beurteilungslinie erreicht hat. Die Bühnen werden daher grossenteils auf noch vorhandenem Waldareal errichtet werden müssen. Auf eine definitive Rodung des nicht überdeckten Bühnenteils kann jedoch verzichtet werden. => **Genehmigungsvorbehalt**

Das Projekt überschreitet die Grenze von 5'000 m², eine Anhörung des BAFU ist nötig.

Für verschiedene Bauten (Bühnen und Längsverbau) wird ein Waldabstand von 0 m beantragt.

Verschiedene Elemente wie Amphibienteiche/-mulden, Verlegung des Wanderweges auf der linken Aareseite erfordern eine Ausnahmegewilligung für nachteilige Nutzungen (nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, Niederhaltung).

Die Publikation und öffentliche Auflage des Bauvorhabens sowie der Rodungen sind noch nicht erfolgt. Allfällige Einsprachen zur Rodung und Ersatzaufforstung sind dem Amt für Wald und Naturgefahren zur Kenntnis zu bringen.

Der Amtsbericht wird nach Anhörung des BAFU, öffentlicher Auflage und Ablauf der Einsprachefrist ausgestellt.

Bedarfsnachweis / Interessenabwägung

Rechtsseitig der Aare besteht ein Schutzdefizit im Bereich der Autobahn und Wasserleitung des WVRB. Die Ufersicherung ist sanierungsbedürftig. Zudem findet eine Sohlerosion und eine damit einhergehende

problematische Grundwasserabsenkung statt. Dem soll mit einer Ufersicherung und der Flussaufweitung bei Hinter Jaberg entgegengewirkt werden.

Beim betroffenen Waldgebiet handelt es sich um einen degradierten Zweiblatt-Eschenmischwald mit einem hohen Anteil an Nadelholz (30 bis 50 %). Auf der linken Flussseite sind Ansätze einer Weichholz- und Hartholzaue vorhanden (Übergang von Schachtelhalm-Grauerlenwald zum Silberweidenauenwald, welche als sehr selten gelten, und Ulmen-Eschen-Auenwald). Dem linken Waldgebiet wird also trotz hohem Nadelholzanteil eine hohe Vielfalt und ein hoher ökologischer Wert zugemessen. Die rechte Seite ist eher gleichförmig mit Esche, Eiche und Fichte in der Oberschicht sowie einer dichten Strauchschicht ausgestaltet.

Der Projektperimeter beinhaltet ein wichtiges Naherholungsgebiet. Beidseitig der Flussufer sind Wanderwege vorhanden.

Die Uferanrisse bei der Landwirtschaftsfläche auf Höhe Schulhausstrasse befinden sich in der Innenseite der Linkskurve und tangieren den bewaldeten Uferbereich. Ohne starkes Lenkungselement in der Flusssohle wird dieser Bereich weiterhin Auflandungsgebiet bleiben und verfehlt das Ziel der natürlichen Ufererosion. Der Bedarf für die Anrissfläche an diesem Standort ist noch nicht gegeben. Die Eintretenswahrscheinlichkeit der Aufweitung im Bereich Schulhausstrasse ist plausibel zu belegen.

Das übrige Interesse am Hochwasserschutz, der Sohlenstabilisation und der ökologischen Aufwertung überwiegt in diesem Fall das Interesse an der Walderhaltung.

Standortnachweis

Es wurden verschiedene Varianten geprüft – insbesondere für die Gestaltung Kiesenmündung. Die vorgesehenen Massnahmen können nicht ausserhalb des Waldareals realisiert werden, da die Aare beidseitig von Waldareal gesäumt wird. Zur Schonung der Waldstreifen ist vorgesehen, dass die Ufersicherung von der Aaresohle her gebaut wird.

Die Standortgebundenheit ist somit gegeben.

Raumplanerische Voraussetzungen

Die raumplanerischen Aspekte sind von der Leitbehörde im massgeblichen Verfahren zu berücksichtigen.

Berücksichtigung des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT-ANF) liegt uns zurzeit nicht vor. Allfällige Bedingungen und Auflagen zu den Rodungen und Ersatzleistungen sind zu berücksichtigen.

Durch die Rodungen wird das Landschaftsbild kurzfristig beeinträchtigt, nach Abschluss der Bauarbeiten aber durch die Ersatzaufforstungen und die ökologischen Aufwertungen grösstenteils wiederhergestellt.

Gefährdung der Umwelt

Die Rodung führt zu keiner bedeutenden Gefährdung der Nachbarbestände und der Umwelt. Auf der rechten Seite ist die Bestockung relativ locker und auf der linken Seite ist sie durch die höhere Geländeterrasse von Westwinden geschützt.

Rodungersatz (Art 7 WaG)

Für die temporäre Rodung von 15'328 m² erfolgt der Ersatz an Ort und Stelle. Sie wird durch Initialpflanzungen und mit Naturverjüngung nach Weisung und unter Aufsicht der Waldabteilung sichergestellt.

Für die definitive Rodung von 1'524 m² konnte auf der Parzelle Nr. 108 in Jaberg ein Ersatz gefunden werden. Auch diese Fläche soll möglichst über Naturverjüngung einwachsen. Es sind jedoch gewisse Initial-Stützpunktpflanzungen vorzusehen. Vorgängig ist eine Aufschüttung geplant, damit die Ersatzaufforstung später nicht der Aufweitung wieder weichen muss. Die Notwendigkeit der Geländeerhöhung ist zu prüfen. Eine Schürfung der ehemaligen landwirtschaftlichen Fläche ist in Betracht zu ziehen.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist, sobald sie rechtskräftig ist, abzuzäunen, weil sie fortan zum Waldareal gehört.

Gesamtbeurteilung

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Rodungsbewilligung nach Art. 5 des Waldgesetzes (WaG) vom 4. Oktober 1991 sind nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen erfüllt.

5. Beurteilung der Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Das Vorhaben wird den gesetzlichen Waldabstand nicht einhalten und benötigt eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Waldabstände (Näherbaubewilligung). Bei waldschonender, sachgerechter Bauausführung sind keine wesentlichen Behinderungen der Waldbewirtschaftung und keine Gefährdung der Walderhaltung zu erwarten. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 26 Abs. 1 Waldgesetz (KWaG) kann erteilt werden.

6. Beurteilung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute und -anlage)

Verschiedene Elemente (Amphibientümpel, Verlegung Wanderweg, Block- und ELJ-Buhnen) stellen eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 WaG dar. Sie stören das Waldgefüge, die Funktionserfüllung und die Bewirtschaftung des Waldes unwesentlich. Sie können deshalb ohne zusätzliche Bedingungen und Auflagen als nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen) bewilligt werden.

7. Beurteilung Bericht Walderhaltung

Der Bericht ist systematisch, detailliert und ausführlich abgefasst.

Bei den Ziffern 4.1 und 4.2 sind die Titel vertauscht.

Eine zu grosse Öffnung bei den Teichen kann zur Förderung von Neophyten beitragen. Daher ist deren Umgebung lediglich waldbaulich zu behandeln, damit der Boden rasch wieder bedeckt und überwachsen wird. Zudem dürften bei fortschreitender Erosion die Altläufe später wieder wasserführend sein. => **Auflage**

8. Beurteilung Technischer Bericht

Im Bericht wird erwähnt, dass der Nadelholzanteil 30 bis 40 % beträgt. Es ist darauf hinzuweisen, dass dabei nicht von einer Dominanz der Fichte gesprochen werden kann.

Die vorgesehenen Bauarbeiten von der Flusseite her und damit der Schonung der Böschungsoberkante wird unterstützt. Ebenso ist das auf den Stock setzen zu begrüssen. Wo stabile und/oder seltene Altbäume stehen, sollen diese erhalten bleiben. Eine durchgehende Räumung des Altbestandes im Uferbereich ist abzulehnen (Ziff. 6.4.1.1). Eine Ergänzung der Böschungsoberkante mit Faschinen und Spreitenlagen wird vom Amt für Wald und Naturgefahren unterstützt. Hingegen wäre es nicht sachgemäss, durchwurzelte Böschungen zu entfernen, um ingenieurbioologische Massnahmen anzulegen.

ELJ-Buhnen sind so zu dimensionieren, dass der Holzbedarf dafür aus den Rodungsflächen gedeckt werden kann (grosse und kostspielige ELJ-Buhnen sind abzulehnen).

Ein dynamischer Auenwald ist dicht und teilweise undurchdringlich. Ein lichter Wald hingegen erfordert laufende Eingriffe. Das Fällen von Altbäumen steht im Widerspruch zu ökologischen Aufwertungsmassnahmen und dem Erhalt von reifen Nischen (Ziff. 9.2.4). Alt- und Totholz ist ein wichtiges Element im Auenwald und zwingend zu erhalten.

Die Schaffung eines Begleitgremiums mit allen beteiligten Fachstellen und eine entsprechende Erfolgskontrolle werden begrüsst.

9. Beurteilung übriger Unterlagen

Keine Bemerkungen.

10. Weitere Bemerkungen

Der Korridor für eine neue, zusätzliche Aaretalleitung des WVRB ist im Situationsplan vorgemerkt. Allerdings liegt er an einigen Stellen sehr nahe beim befestigten Ufer (Etappe 1) und auch bei der Beurteilungs- und Interventionslinie (Etappe 2). Da der Bau dieser Leitung wiederum grosse Eingriffe in den Wald auslöst, wäre es wünschenswert, die Ausführung der beiden Projekte aufeinander abzustimmen (zumindest in der 2. Etappe). Wenn diese neue Aaretalleitung vor der 2. Etappe realisiert werden sollte, sind die Platzverhältnisse am unteren Ende der Etappe 2 sehr eng und der Waldbestand auf der ganzen Breite temporär entfernt.

Der Eingriff in die teilweise intensiv genutzte Erholungslandschaft ist beträchtlich. Es wäre erwünscht, wenn nach den Bauarbeiten eine zusätzliche Erholungsinfrastruktur bereitgestellt würde, damit die Störungen durch Erholungssuchende, die «Baumaterial» für neue Feuerstellen und neue «Sitzgelegenheiten» zusammensuchen, nicht zu gross werden.

Für die Erholungssuchenden auf und in der Aare (Böötler und Schwimmer) wird das Anlegen am rechten Ufer gefährlicher, da die neuen Bühnen mit im Wasser liegenden ELJ, mit Raubäumen und mit Unterwasser-Strukturelementen versehen werden. Auf diese zusätzlichen Gefahren sollte in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Die Initialanrisse am linken Ufer liegen im Bereich der Schulhausstrasse in Jaberg auf der Innenseite der Aarebiegung. Dort wird bei normalen Verhältnissen Geschiebe abgelagert und nicht weggerissen. Wenn diese Anrisse Wirkung zeigen sollen, müssen sie wohl mit künstlichen Aufschüttungen in der Aare «angeströmt» werden.

ELJ-Bühnen sollten wenn immer möglich aus Stämmen und Wurzelstöcken vor Ort hergestellt werden können. Dies ist bei den temporären Rodungen frühzeitig zu bedenken, damit nicht Bäume aus dem nicht beeinträchtigten Wald für ELJ-Massnahmen gefällt oder gar ausgerissen werden müssen. Für ELJ-Massnahmen und als Raubäume eignen sich vorwiegend Nadelbäume. Fichten sind im betroffenen Gebiet zahlreich vorhanden.

Unverständlich ist, dass das Thema Klimawandel nicht in einem separaten Kapitel behandelt wird. Das Projekt ist über einen Zeitraum von 30 Jahren ausgelegt; da wird sich Einiges verändern. Dieses Thema sollte im Technischen Bericht aufgegriffen werden, da viele Unwägbarkeiten bestehen bezüglich Entwicklung Vegetation, Veränderung Wald, Einfluss Fischfauna (Temperatur), Veränderung Wettergeschehen, Veränderung Abfluss, Veränderung Erholungsverhalten etc. Im Moment geht die Autorenschaft von einer Rückführung in die „Ursprungssituation“ aus; voraussichtlich gibt es aber eine Weiterwicklung zu einer anderen Auenlandschaft.

11. Anträge

- 11.1 **Antrag zur Rodungsetappe 1: Die Rodungsetappe 1 kann freigegeben werden, sobald die generelle Rodung bewilligungsfähig ist.**
- 11.2 **Antrag zur generellen Rodung: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für Rodung und Ersatzleistung zum Gesamtprojekt kann nach Erfüllung der Genehmigungsvorbehalte und mit Bedingungen und Auflagen in Aussicht gestellt werden.**
- 11.3 **Antrag zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für eine Baute in Waldnähe (0m) kann erteilt werden, sobald die generelle Rodung bewilligungsfähig ist.**
- 11.4 **Antrag zur nachteiligen Nutzung: Die beantragte Ausnahmegenehmigung für nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen kann ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sobald die generelle Rodung bewilligungsfähig ist.**

12. Genehmigungsvorbehalte zur Rodung

- 12.1 Die formellen Bereinigungen sind gemäss Ziffer 3 vorzunehmen.
- 12.2 Die von der bereits bestehenden Weganlage abweichende Linienführung der Baupiste entlang des rechten Flussufers ist zu begründen.

- 12.3 Es ist nochmals zu überprüfen, ob für die saubere Einbindung des Längsverbaus/Blocksatzes und der aufgetragenen Spreitlage nicht ein temporärer Rodungsstreifen nötig ist, um die Bauarbeiten nicht unnötig zu erschweren.
- 12.4 Die temporäre Rodungsfläche für die zweite Etappe ist so zu erweitern, dass die ganzen Baubereiche für die Bühnen als Rodungsfläche ausgewiesen werden.
- 12.5 Es ist zu begründen, warum die Baupiste zur Realisation der Amphibienteiche nicht überall, wo möglich und sinnvoll, ausserhalb des Waldes geplant ist.
- 12.6 Die temporäre Rodungsfläche im Wald Hinter Jaberg ist weiter zu minimieren. Insbesondere ist auf Flächen für Materialentnahmen zur Geländemodellierung zu verzichten.
- 12.7 Das Bundesamt für Umwelt BAFU, das zur Rodung angehört wird, nimmt positiv Stellung.
- 12.8 Vorbehalten bleibt die Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (LANAT-ANF).
- 12.9 Vorbehalten bleiben schützenswerte Einsprachen zur Rodung oder zu den Ersatzaufforstungs-Leistungen.

13. Bedingungen zur Rodung

- 13.1 Die generelle Rodungsbewilligung wird bis **31.12.2049 befristet**.
- 13.2 Die Rodungsfreigabe zur ersten Etappe wird bis **31.12.2024 befristet**.
- 13.3 Das Entfernen der Bestockung bzw. die Zweckentfremdung des Waldareals darf erst erfolgen, wenn der **zuständige Forstdienst die Rodungsfläche angezeichnet hat**.

14. Auflagen zur Rodung

- 14.1 Müssen während der Bauarbeiten oder durch besondere Ereignisse weitere Bäume entfernt oder Flächen beansprucht werden, ist vorgängig der Forstdienst beizuziehen.
- 14.2 Die Holzerei- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 14.3 Die Rodungsarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des angrenzenden Baumbestandes zu erfolgen. Der verbleibende Bestand ist gegen Schäden zu schützen. Deponien aller Art sowie das Abstellen von Geräten und Maschinen ausserhalb der Rodungsfläche auf Waldareal sind verboten. Die Abholzungen haben sich auf das absolut Notwendige zu beschränken.
- 14.4 Die temporären Rodungsflächen für die Amphibienteiche sind vor der Anzeichnung zu überprüfen und nach Absprache mit der Waldabteilung gegebenenfalls zu redimensionieren. Die temporären Rodungsflächen sind möglichst klein zu halten und die Bodenvegetation ist nur zu entfernen, wo dies unbedingt nötig ist. Damit soll die Verbreitung von Neophyten vermindert werden.
- 14.5 Baupisten und Installationsflächen sind nach Gebrauch bzw. spätestens nach Abschluss einer Etappe zurückzubauen und nötigenfalls zu rekultivieren.
- 14.6 Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen. Vegetationsdecke und Oberboden sind an Waldstandorten, die nur temporär gerodet werden und später wieder dauerhaft erhalten bleiben, sowie für stark befahrene Baupisten und stark beanspruchte Installationsflächen möglichst vollständig abzutragen, separat zwischenzulagern und wieder fachgerecht einzubauen oder mit einer guten Abdeckung zu schützen. Eine ökologisch ausgebildete Fachperson hat die Bauarbeiten zu begleiten und den Bodenschutz zu überwachen.
- 14.7 Waldboden aus definitiven Rodungsflächen oder von Baupisten und Bauflächen, die nicht mehr rekultiviert werden, weil sie der Erosion freigegeben werden, ist im Projektperimeter zu verwenden; insbesondere für die Aufschüttung und Aufwertung der Ersatzaufforstungsfläche an der Schulhausstrasse in Jaberg. Überschüssiges Waldboden-Material kann auch an andere Rekultivierungen abgegeben werden, darf aber nicht entsorgt oder deponiert werden.
- 14.8 Das Material aus den Initialanrissen ist auch für die Aufschüttung der Ersatzaufforstungsfläche und für die Geländemodellierungen im Wald Hinter Jaberg einzusetzen.

- 14.9 Wurzelballen sind für Strukturelemente wiederzuverwenden.
- 14.10 ELJ-Buhnen können in angepasster Dimension gebaut werden, wenn aus der Rodungsfläche genügend Stöcke geliefert werden können. Stockrodungen ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen sind nicht zulässig.
- 14.11 Der Waldboden auf temporären Rodungsflächen für wenig beanspruchte Baupisten und Installationsflächen darf bei geeigneten Witterungsverhältnissen direkt befahren werden, wenn diese Flächen später der Erosion durch die Aare ausgesetzt sind. Auf einen Abtrag und späteren Wiedereinbau des Waldbodens kann dort verzichtet werden.
- 14.12 Amphibienteiche sind so zu gestalten, dass deren Böschungen strukturreich und waldfähig bestockbar sind. Die Lage und Ausgestaltung ist mit der Waldabteilung abzusprechen.
- 14.13 Als **Ersatz für die Rodungen der generellen Rodungsbewilligung** wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf den Parzellen gemäss Rodungsgesuch eine Fläche von **16'852 m²** nach den Weisungen der Waldabteilung Voralpen bis **31.12.2054** (Anwuchserfolg gesichert) mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten, der Naturverjüngung zu überlassen oder für forstliche Zwecke in gebrauchsbereitem Zustand zu übergeben.
- 14.14 Als **Ersatz für die definitiven Rodungen der 1. Etappe** wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf der Parzelle mit der **Grundbuchblatt-Nummer 108, Gemeinde Jaberg**, eine Fläche von **1'524 m²** nach den Weisungen der Waldabteilung Voralpen bis **31.12.2029** (Anwuchserfolg gesichert) **mit standortgerechten Straucharten (= Stützpunktpflanzungen) aufzuforsten**.
- Als **Ersatz für die temporären Rodungen der 1. Etappe** wird der Gesuchsteller verpflichtet, auf den Parzellen mit den **Grundbuchblatt-Nummern 160, 14, 93 und 108, Gemeinde Jaberg, sowie Grundbuchblatt-Nummern 390, 636, 551 und 666, Gemeinde Kiesen**, eine Fläche von **9'113 m²** nach den Weisungen der Waldabteilung Voralpen gemäss Projektfortschritt, jedoch längstens bis **31.12.2029** (Anwuchserfolg gesichert), **mit standortgerechten Baum- und Straucharten aufzuforsten, der Naturverjüngung zu überlassen oder für forstliche Zwecke in gebrauchsbereitem Zustand zu überlassen**.
- 14.15 Die Ersatzaufforstungsfläche auf Parzelle Nr. 108 für die definitive Rodung ist, sobald sie rechtskräftig ist, abzuzäunen.
- 14.16 Innerhalb der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen und in unmittelbarer Umgebung müssen invasive Neophyten bis zur Abnahme der Ersatzaufforstung jeder Etappe nach Weisungen der Waldabteilung auf Kosten des Gesuchstellers bekämpft werden. Der Gesuchsteller hat die Flächen regelmässig (mind. zweimal jährlich) zu kontrollieren.
- 14.17 Die Waldabteilung Voralpen ist zu den Bausitzungen einzuladen.
- 14.18 Die Waldabteilung Voralpen ist ins vorgesehene Begleitgremium mit den betroffenen Fachstellen aufzunehmen.

15. Hinweise zur Rodung

- 15.1 Für Projektbestandteile, die walddrechtliche Ausnahmbewilligungen benötigen, kann kein vorzeitiger Baubeginn bewilligt werden (Art. 47 WaG).
- 15.2 Als Bestandteil dieser Bewilligung gelten:
- der Rodungs- und Aufforstungsplan 1 : 1000
 - der Kartenausschnitt 1 : 25'000.
- 15.3 Nach Art. 11 der Waldverordnung (WaV) hat das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern dem Grundbuchamt Bern-Mittelland, zulasten der Parzellen mit der Ersatzaufforstungsfläche für die definitiven Rodungen **die Anmerkung "Pflicht zur Aufforstung"** anzumelden. Für die freizugebende Rodungsetappe 1 betrifft dies die **Parzelle Nr. 108, Gemeinde Jaberg**.
- 15.4 Die Waldabteilung Voralpen hat die **Rodung und die Aufforstung zu kontrollieren** und meldet dem Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern zuhanden des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) die richtige **Ausführung der Arbeiten**.

Die Kulturänderung ist im Vermessungswerk und im Grundbuch auf Kosten des Gesuchstellers durch den Nachführungsgeometer nachtragen zu lassen. Die Waldabteilung hat dazu dem zuständigen Nachführungsgeometer zu gegebener Zeit den Vollzug der Rodung und der Aufforstung unter Beilage des Plans und mittels Formular "Vollzugskontrolle über Rodungen und Aufforstungen" zu melden. (Diese Meldung ist dem Amt für Wald und Naturgefahren, Fachbereich Waldrecht, zuzustellen).

- 15.5** Die **Rodungsetappe 2** wird durch das Amt für Wald und Naturgefahren auf **schriftliches Gesuch** des Gesuchstellers hin (mit vollständigen Rodungsunterlagen) **freigegeben**. Veränderungen der Rodungsfläche aufgrund von neuen Erkenntnissen oder neuen Bewilligungsverfahren können bewirken, dass ein vollständiges Rodungsverfahren durchgeführt werden muss.

Die Freigabe der Rodungsetappen 2 setzt voraus, dass in der Rodungsetappe 1 alle Bedingungen und Auflagen eingehalten und die Ersatzleistungen vollständig und fristgerecht umgesetzt worden sind.

16. Hinweise zur Baute in Waldnähe

- 16.1** Die Waldgrenze zu offenem Land verläuft nach Art. 3 KWaV in der Regel drei Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitten der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet, oder entlang der Parzellengrenze, wenn diese innerhalb der drei Meter verläuft.
- 16.2** Gemäss Art. 27 KWaG gilt die folgende Haftungsregel: Ist eine Baute oder Anlage mit einer Ausnahme bewilligt worden, ist für allfälligen, vom Wald oder dessen Bewirtschaftung ausgehenden Schaden die Haftung wegbedungen, soweit dies bundesrechtlich zulässig ist.

17. Hinweis

Es ist anzustreben, dass der Bau der zweiten Wasserversorgungsleitung des WVRB koordiniert mit dem Wasserbauvorhaben erfolgen kann. Der Eingriff in das Gebiet mit nochmaligen temporären Rodungen und grossen baulichen Massnahmen fällt sonst unverhältnismässig gross aus.

Abteilung Fachdienste und Ressourcen



Reto Sauter
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

Waldabteilung Voralpen